

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16.04.2021

Seite 80

74. Jahrgang – Nr. 21

## Inhaltsverzeichnis

### Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

### Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg; Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

## Landkreis Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an  
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben  
Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 16.04.2021 von 179,8 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 16.04.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 19.04.2021 bis Sonntag, 25.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

**Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung wurden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

#### Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungsseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Stadter  
Regierungsdirektorin

## Stadt Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an  
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben  
Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg;  
Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder,  
Jugendliche und junge Volljährige**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 16.04.2021 von 187,5 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 16.04.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 19.04.2021 bis Sonntag, 25.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

**Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in den Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

- Die Einrichtungen sind geschlossen;
- Regelungen zur Notbetreuung wurden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Im Auftrag

Holland  
Leiter des Ordnungsamtes

**Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖**

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖